

weite aufweist. Zur Frage nach dem Hintergrund des Königszinses wird herausgearbeitet, daß dieser nicht immer eine Abgabe von *liberi* (im Sinne von Königsfreien) für das von ihnen genutzte Fiskalland war, sondern auch als Abgabe innerhalb der königlichen Grundherrschaft oder als Zins für eine prekarische Nutzung von Königsgut erbracht werden mußte. Nur sehr zurückhaltend jedoch will der Vf. eine quasistaatliche Komponente dieser Abgabe zugestehen. Für die Situation der *liberi* in grundherrlicher Abhängigkeit kann gezeigt werden, daß die Lehren von der Gemein- oder der Königsfreiheit wenig zur Aufhellung der tatsächlichen Zustände beitragen. Die *liberi*, die zum Teil in prekarischen Bindungen zu weltlichen oder geistlichen Grundherrschaften stehen oder die als Hintersassen einer Grundherrschaft eingegliedert waren, „sind weder insgesamt ehemalige Gemeinfreie, die ... durch Autotradition ... in grundherrliche Abhängigkeit gerieten, noch sind es nur ehemalige Königsfreie“ (S. 178f.). Die von Bosl für die „unfreien Freien“ aufgezählten Merkmale können nach Ansicht des Vf. am ehesten noch auf die Freigelassenen zutreffen. Die Bedeutung der Autotraditionen wird im Anschluß an A. Dopsch als sehr geringfügig angesehen. Für die Vorstellung von einer Depression der Gemeinfreien in karolingischer Zeit wurden zuletzt von Müller-Mertens die Kapitularien als Belege herangezogen. In diesen finden sich Regelungen zum Schutz der armen Freien besonders gehäuft in den Jahren 802 bis 818/19 und noch einmal 829. Schmitt will — in Aufnahme der Ergebnisse der Fürstenspiegel-Studien von H. H. Anton — die Schutzbestimmungen der Kapitularien als Ausfluß der Anforderungen verstehen, die Karl der Große und Ludwig der Fromme an sich als christliche Herrscher stellten. Für die *Admonitio generalis* und die Reformkapitularien der Jahre nach 802 kann eine enge Beziehung zu den Fürstenspiegeln deutlich gemacht werden. Als Adressaten der herrscherlichen Tugenden *misericordia* und *iustitia* seien die *liberi pauperes* in den karolingischen Kapitularien so häufig genannt, nicht deshalb, weil in der Zeit Karls des Großen die Depression der Gemeinfreien ihren Höhepunkt erreichte. An dieser Deutung ist wohl richtig, daß die bisherige Interpretation der Kapitularien die hinter ihnen stehende Programmatik zu wenig erfaßt hat; es ist aber nicht so, als ob sie nur zur Verwirklichung der christlichen Herrscherideale erlassen worden wären: die Schutzbestimmungen zugunsten der *liberi* sind auch Ausdruck der Entschlossenheit der karolingischen Herrscher, den Einfluß des Adels zurückzudrängen. Am Schluß seiner sehr gründlichen und aufschlußreichen Untersuchung stellt der Vf. bescheiden fest, daß sein Befund „weitgehend mit Ergebnissen überein(stimmt), wie sie die Forschung — insbesondere A. Dopsch — in der Zeit nach 1900 in Auseinandersetzung mit der „klassischen“ Gemeinfreienlehre entwickelte“ (S. 245).

W. H.

John S. C r i t c h l e y, *Feudalism*, London 1978, George Allen and Unwin, 210 S., £ 6,95. — Der Vf. untersucht begriffs- wie verfassungsgeschichtlich alle Verhältnisse zwischen einzelnen, Gruppen und Nationen, die im Laufe der Zeiten als feudal bezeichnet worden sind. Er nimmt meistens keine Stellung zur Frage, ob solche Bezeichnungen sich rechtfertigen lassen („This book is as much about what is called feudal, and why, as it is about what is feudal, i.e. what can or ought to be so called“; S. 7), und vermeidet dabei die häufigsten und unter englischsprachigen Wissenschaftlern besonders beliebten Wortstreitereien um die Frage, ob man dieses oder jenes Verhältnis bzw. Sozialsystem feudal nennen darf oder soll. Er ist auch kein Freund der vergleichenden Methode in der Geschichtswissenschaft, behandelt aber trotzdem nicht nur etwa das europäische MA und nebenbei Japan vor 1867 und die islamischen Reiche, sondern auch viele dem Mediävisten weniger bekannten Bereiche, wie